



Rechtsanwaltskammer  
München

MITTEILUNGEN

**05|18**



# BEA 2.0 – COMEBACK EINES POSTFACHS

PERSPEKTIVEN UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN

# Inhalt

## EDITORIAL

### SCHWERPUNKT

beA 2.0 – das Comeback des Postfachs aus zwei Perspektiven

Servicepaket rund um den Neustart

beA der Zukunft

### AUS DER KAMMER

Podiumsdiskussion zum Polizeiaufgabengesetz

Bericht zur gemeinsamen Sitzung der Berufsrechtsabteilungen

### KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

### BERUF & RECHT

Entscheidung zur Zulassung einer Syndikusrechtsanwältin als externe Datenschutzbeauftragte

„Fachanwalt im Marken-, Wettbewerbs und Urheberrecht“ als unzulässige Werbung

Aktuelle Rechtsprechungen zum ERV und beA

### BERUFSBILDUNG

288 Absolventen, 288 Gründe zu feiern

Online-Ausbildungsvertrag jetzt verfügbar

Begabtenförderung für die berufsbegleitende Weiterbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten

### AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Präsident Dr. Wessels!

## EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Mitteilungen widmen sich im Schwerpunkt dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, das bereits jetzt schon auf eine bewegende Geschichte zurückblickt. Nach der Offline-Schaltung im Dezember 2017, grundsätzlichen Diskussionen und mehr oder minder überzeugenden Kritiken konnte das beA, sicherheitsrelevant nachgerüstet, am 3. September 2018 wieder an den Start gehen und steht uns – trotz einiger Anlaufschwierigkeiten – seitdem wieder zur Verfügung.

### **"Auch die kritische Sicht rund um die Wiederinbetriebnahme des beA kommt zu Wort."**

Ein Neustart, den wir in dieser Ausgabe aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten wollen. So berichtet u.a. der Vorsitzende des BRAK-Ausschusses „Elektronischer Rechtsverkehr“, Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, über den aktuellen Stand sowie über die Diskussion und die Forderungen zu „beA-Plus“. Auch die kritische Sicht rund um die Wiederinbetriebnahme des beA kommt zu

Wort.

Dafür konnten wir Markus Drenger vom Chaos Computer Club Darmstadt e.V. gewinnen, der die gravierenden Probleme Ende des Jahres 2017 aufgezeigt hatte. Viel Service wird das Mitteilungsblatt ebenfalls bringen: Anfängen von Hinweisen rund um die beA-Karte, Erstregistrierung und Seminare über Tipps zur Rechtevergabe bis hin zu wertvollen Support-Angeboten für den Fall, dass es doch einmal „hakt“. Auch die Zukunft des beA ist uns in diesem Rundumblick ein Anliegen. So schildert Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, Vorstandsmitglied der RAK München, Überlegungen zur Weiterentwicklung des Systems und neue denkbare Funktionalitäten. Wir dürfen gespannt sein, was davon in Zukunft umgesetzt wird und wie die Bundesrechtsanwaltskammer – mit Dr. Ulrich Wessels als neuem Präsidenten – das beA auch in den nächsten Jahren gestaltet. Apropos Präsident: In unserer Rubrik „Auf ein Wort“ stellen wir Ihnen den neuen Mann an der Spitze der BRAK vor.

In diesem Sinne wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen einen erfolgreichen (Neu-)Start in den elektronischen Rechtsverkehr und möchte betonen, dass wir – und insbesondere die dafür zuständige Bundesrechtsanwaltskammer – Anregungen zur Weiterentwicklung und Optimierung des Systems jederzeit gerne entgegennehmen.

Neben dem elektronischen Anwaltspostfach gibt es aber noch zahlreiche andere Themen, die uns bis Ende des Jahres ebenfalls beschäftigen. Eines von ihnen ist die Umsetzung der Aufsichtstätigkeit der RAK München im Rahmen des Geldwäschegesetzes, die wir bereits im Laufe des Jahres eingeleitet haben. Der ein oder andere Kollege bzw. die ein oder andere Kollegin wird es gemerkt haben, als sie einen Fragebogen zur Erhebung der Verpflichtetenkriterien erhalten hat mit der Bitte, diesen auszufüllen und an uns zurückzusenden. Mit dem nächsten Schritt werden wir dann gemäß § 51 Abs. 3 GwG aktiv und auch anlasslos prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Dies jedoch maßvoll und begleitend durch eine transparente Kommunikation. Mit dieser Aufgabe tun wir uns nicht leicht, aber es ist richtig, dass die Geldwäscheaufsicht von der Anwaltschaft selbst ausgeübt wird und nicht von einer dritten Behörde übernommen wird.

**"Maßvoll und begleitend durch eine transparente Kommunikation."**

Weiter beschäftigt uns das Kostenmodernisierungsrecht, über das wir bereits in der letzten Ausgabe unserer Mitteilungen schwerpunktmäßig berichtet haben. Aktuell heißt es, dieses Thema nun auch berufspolitisch anzugehen. So werden wir uns nach den Landtagswahlen mit den entsprechenden Parteivertretern zusammensetzen, um die Anpassung der Anwaltsgebühren auf dieser Ebene voranzutreiben.

Berufspolitisch steht derzeit auch die Diskussion zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht auf unserer Agenda, die mittlerweile stark an Fahrt aufgenommen hat.

Sie sehen, auch im Herbst bleibt es aufregend und aufgabenreich.

Eine schöne Herbstzeit wünscht Ihnen

Ihr Michael Then  
Präsident der Rechtsanwaltskammer München

# BEA 2.0 – DAS COMEBACK DES POSTFACHS AUS ZWEI PERSPEKTIVEN

TEXT: Rechtsanwalt Christoph Sandkühler und  
Markus Drenger

**Mehr als acht Monate war das besondere elektronische Anwaltspostfach vorübergehend offline. Was die BRAK vor enorme Herausforderungen stellte und in der Anwaltschaft große Unsicherheit erzeugte, erwies sich für IT-Experten als spannende Materie. Die Geschichte eines Neustarts - erzählt aus Sicht der BRAK sowie aus der Perspektive von Markus Drenger (Chaos Computer Club).**

**„DER SICHERE ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR GEHT GEHÄRTET AUS „BEA-GATE“ HERVOR“ – EINE GESCHICHTE VON CHRISTOPH SANDKÜHLER**

Seit dem 3. September 2018 arbeitet das beA-System der BRAK wieder zuverlässig im regulären Betrieb. Darüber freue ich mich. Einerseits freue ich mich darüber, dass wir die technischen Herausforderungen, die uns in den letzten Monaten gestellt worden sind, meistern konnten. Andererseits freue ich



mich darüber, dass die Bundesrechtsanwaltskammer im Interesse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland Standfestigkeit bewiesen hat. Die selbstverwaltete Anwaltschaft hat den ihr übertragenen Beitrag zum elektronischen Rechtsverkehr trotz oder gerade wegen der kritischen Begleitung von Innen und von Außen gemeistert.

Nicht zuletzt die der Selbstverwaltung geschuldete Transparenz, die tiefe – vielleicht zu tiefe – Einblicke in das beA-System ermöglicht, war der Ansporn dafür, die sicherheitstechnischen Anforderungen an das Kommunikationssystem der Anwaltschaft bis zum Ende durch zu deklinieren. Die Erkenntnisse, die wir auf diesem Weg in den letzten Monaten sammeln konnten, kommen dem elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland insgesamt zu Gute. Denn nicht nur wir, sondern auch die Justiz und die Bundesnotarkammer haben aus unseren Rückschlägen Erkenntnisse gewonnen. Der sichere elektronische Rechtsverkehr geht gehärtet aus „beA-gate“ hervor.

### **"Im Sinne eines dauernden Prozesses schärfen wir unser Sicherheitskonzept und unser Datenschutzkonzept."**

In den letzten Monaten haben wir in vertrauensvoller, hoch verdichteter und erfolgreicher Zusammenarbeit mit Atos dokumentierte Schwachstellen des Systems nachvollziehbar beseitigt und weitere Maßnahmen, die die Sicherheit des Systems nochmals verstärken werden, eingeleitet. Dabei geht es um die Verringerung von theoretischen Risiken, die aus illoyalen und kriminellen Aktivitäten von Innentätern in der BRAK oder im Gesamtsystem herrühren können. Des Weiteren werden wir in Kürze mit unseren Kommunikationspartnern die Verschlüsselungstechnik im System EGVP, auf das beA aufsetzt, auf ein neues, modernes und sichereres Niveau anheben.

Schließlich schärfen wir im Sinne eines dauernden Prozesses unser Sicherheitskonzept und unser Datenschutzkonzept. Die korrekte Umsetzung dieser Maßnahmen werden das Präsidium der BRAK und die Rechtsanwaltskammern wie bisher aufmerksam und wenn notwendig kritisch

begleiten.

Das beA-System wurde am Morgen des 3.9.2018 wieder in Betrieb genommen. Seitdem läuft das System zuverlässig und stabil. Der Download der Client Security und die Erstregistrierung am Postfach funktionierten problemlos.

Mit der Wiederinbetriebnahme des beA-Systems einher ging das Wiederaufleben der passiven Nutzungspflicht des beA, die allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bekanntlich obliegt. Die Gerichte haben begonnen, Zustellungen in die beA zu bewirken. Gleichwohl steht ein Teil der Anwaltschaft beA nach wie vor kritisch gegenüber. Zum Teil wird das daran liegen, dass in den letzten Monaten Vertrauen verloren gegangen ist. Die Rückgewinnung von Vertrauen ist eine der Aufgaben, denen sich die BRAK in der nächsten Zeit stellen muss. Dabei wird sie sorgfältig abwägen, welche Schritte dazu notwendig und zielführend sind. Sie sollte allerdings nicht über jedes Stöckchen springen, das ihr vorgehalten wird.

Das beA-System ist auf stetige Verbesserung angelegt. Wir müssen an erster Stelle unbedingt dafür Sorge tragen, dass das System mehrplatzfähig wird. Zu Recht ist die Kollegenschaft verärgert darüber, dass beA am Terminalserver immer noch nicht eingesetzt werden kann. Dann wollen wir unsere Zusammenarbeit mit den Herstellern von Kanzleisoftware intensivieren. Schließlich gilt es, die „Usability“, also den Umgang mit der Web-Anwendung, anzupacken. Das Programm muss moderner und bedienerfreundlicher werden.

### **"Es gilt, die „Usability“, also den Umgang mit der Web-Anwendung, anzupacken."**

Bei all diesen Prozessen sind wir auf die Unterstützung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angewiesen. Ihre Vorschläge werden der BRAK Ansporn sein, beA stetig zu verbessern. Schließlich wird die BRAK die Stellung der Anwaltschaft in einem sich stetig entwickelnden elektronischen Rechtsverkehr



zu stärken haben. Vorschläge z. B. hinsichtlich einer gemeinsamen Arbeit an einer Gerichtsakte in einem sicheren Datenraum oder hinsichtlich eines elektronisch geführten Zivilprozesses wollen untersucht und bewertet und eigene Visionen von der Anwaltschaft der Zukunft in einer digitalisierten Umgebung wollen entwickelt werden. Nur so wird es uns gelingen, das Vertrauen unserer Mandantinnen und Mandanten in die unabhängige Anwaltschaft und in rechtsstaatliche Verfahren zu erhalten und wo notwendig zu stärken.

beA ist erst der Anfang. Die Herausforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs bleiben und ihnen muss sich die Selbstverwaltung der Anwaltschaft stellen. Dazu ist ein kooperativer Umgang miteinander notwendig. Die BRAK ist nach meiner Überzeugung für diese Prozesse auch weiterhin gut gerüstet.

Autor: Rechtsanwalt Christoph Sandkühler (Vorsitzender des BRAK-Ausschusses „Elektronischer Rechtsverkehr“)

---

## **„TEURE SPEZIALLÖSUNGEN STATT SYNERGIENUTZUNG“ – EINE GESCHICHTE VON MARKUS DRENGER**

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) machte im Dezember Schlagzeilen, nachdem es angekündigte Sicherheitsversprechen wie eine "Ende-zu-Ende"-Verschlüsselung nicht eingehalten hat und ein kurzfristiges Update vor Weihnachten mehr Schaden als Nutzen erzeugt hat.

In der Zwischenzeit wurde ein Sicherheitsaudit des beA durchgeführt und durch ein Update wurden viele Sicherheitslücken behoben, sodass es seit Anfang September wieder zur Verfügung steht.

Im September 2017 erfuhr ich über mein Umfeld von dem Projekt, denn die

Bestellfrist für die beA-Karten lief Ende September ab, wenn man diese vor dem 1. Januar bekommen wollte. Ein weiteres Programm, um Nachrichten sicher von A nach B zu schicken, klang erst einmal nicht sehr besonders, schließlich finden sich in den AppStores für Mobiltelefone dutzende von Messengern mit dieser Funktion.

Ein Blick auf die Homepage versprach aber alle guten Zutaten klassischer eGovernment-Projekte: Öffentliche IT-Standards, kleiner Nutzerkreis, organisierte Nichtzuständigkeit für das Gesamtprojekt und kein öffentlich einsehbarer Softwarecode.

**"Die Werbeversprechen des beA waren groß und dennoch war die öffentliche Informationslage über die technischen Details sehr dürftig."**

Die Werbeversprechen des beA waren groß und dennoch war die öffentliche Informationslage über die technischen Details sehr dürftig. Die technisch widersprüchlichen Aussagen zur "Ende-zu-Ende-Verschlüsselung" und zur "Umschlüsselung" waren dann Anlass für mich, mir die Software genauer anzuschauen.

Die gefundenen Probleme wurden im Dezember an das Computer Emergency Response Team (CERT) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie an die BRAK gemeldet. Es wurde umgehend reagiert, allerdings war das Update fehlerhaft, sodass die BRAK entschied, das beA abzuschalten. Es stand damit nicht wie geplant am 1. Januar zur Verfügung.

Auf Einladung der BRAK fand Mitte Januar der sog. beAthon statt – ein Freitagnachmittag, an dem man in großer Runde offen über alle gefundenen Probleme und Schwächen des beA sprach. Danach hat sich die BRAK mit ihren Auftragnehmern um die Behebung der Probleme gekümmert, für die sie zuständig ist. Andere Probleme lagen in der Zuständigkeit von Bund und

Ländern, beispielsweise die ungeprüften Metadaten der EGVP-Bürgerkonten.

Viel Kritik gab es an der sog. "Umschlüsselung", einer Möglichkeit an zentraler Stelle Nachrichten entschlüsseln zu können. Ende-zu-Ende Verschlüsselung bedeutet, der Absender schickt eine Nachricht so ab, dass nur der Empfänger in der Lage ist, diese zu lesen. Die Umschlüsselung wird genutzt, um Vertreterregelungen und Weiterleitungen an Angestellte zu realisieren. Technisch und rechtlich betrachtet ist eine zentrale Entschlüsselungsfunktion aber nicht notwendig. Selbst bestellte Vertreter sollen nicht die Nachrichten selbst, sondern nur das Journal lesen können, sodass einer sicheren Verschlüsselung eigentlich nichts im Weg stünde.

Die Frage ist aber, wie kam es dazu und wie sollte es mit dem beA weitergehen?

Per Gesetz wurde der BRAK einmal auferlegt, eine sichere Kommunikationsplattform für die Anwaltschaft erstellen zu lassen und zu betreiben. Mit der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) wurden sogar technische Vorgaben gemacht, sodass keine Möglichkeit mehr bestand, weit verbreitete und etablierte Technologien und Produkte zu nutzen.

**"Kein Mittelständler käme auf die Idee, sich einen eigenen Emailserver programmieren zu lassen."**

Während kein Mittelständler auf die Idee käme, sich einen eigenen Emailserver programmieren zu lassen – man würde sich einfach eine entsprechende Software kaufen und diese an die eigenen Bedürfnisse anpassen – stand die Anwaltschaft stattdessen vor der Aufgabe, ein beA entwickeln und bezahlen zu müssen. Gerade mit Blick auf die hohen Sicherheitsanforderungen, die ein solches System erfüllen muss, sind hohe Kosten und ein hoher Wartungs- und Pflegeaufwand absehbar.

## **"Hohe Kosten und ein hoher Wartungs- und Pflegeaufwand waren absehbar."**

Da die Entwicklung des beA bis zur passiven Nutzungspflicht bislang 4 Jahre gedauert hat, gibt es jetzt auch Forderungen nach einem "beA 2.0". Einer beA-Software, die im Jahr 2022 auf den dann verfügbaren technischen Plattformen funktioniert, etwa auf mobilen Geräten und bei dem bisherige konzeptionelle Schwächen korrigiert werden könnten. Eine solche Anwendung langfristig zu warten und zu pflegen dürfte aber sehr unwirtschaftlich sein. Dass die Software weiterentwickelt und gepflegt werden muss, um etwa auf aktuellen Betriebssystemen zu funktionieren, ist aber unstrittig.

Gleichzeitig könnte aber auch der Gesetzgeber oder das BMJV für das beA bessere Rahmenbedingungen schaffen. Mit anderen technischen Vorgaben könnten beispielsweise digitale Dienste von Bund und Länder für das beA genutzt werden. Denn mit den EGVP-Postfächern oder Servicekonten nach dem Onlinezugangsgesetz für die sichere Anmeldung bietet die öffentliche Hand bereits jetzt auf eigene Kosten Dienste an, die den beA-Komponenten technisch sehr ähneln.

Oder man könnte komplett auf Spezial-Lösungen verzichten und auf etablierte und weit verbreitete Verfahren setzen. Denn den Anwendungsfall, Nachrichten sicher von A nach B zu transportieren, hat ja nicht nur die Anwaltschaft. Auch Notare, Ärzte oder Behörden müssen Nachrichten sicher übertragen und trotzdem haben wir nicht eine Anwalts-Post, eine Ärzte-Post und eine Behördenpost. Und trotzdem lässt der Gesetzgeber in jedem dieser Bereiche teure Speziallösungen entstehen, anstatt Synergien zu nutzen und sich auf etablierte und offene Standards einzulassen.

Wie überraschend einfach das manchmal sein kann, zeigt ein Blick nach Frankreich:

Die "französische BRAK", das Conseil National des Barreaux (CNB), hat eine Messaging-Lösung auf Basis einer OpenSource-Software mit einem Emailserver

für die rund 100.000 Nutzer für einen Bruchteil der Kosten für das beA realisiert.

Autor: Markus Drenger (Chaos Computer Club Darmstadt e.V.)

Bildquellen: LordRunar/iStock

## SERVICEPAKET RUND UM DEN NEUSTART

**Seit dem 3. September 2018 läuft das beA wieder, die passive Nutzungspflicht lebt erneut auf und alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – niedergelassene wie Syndici – haben wie gehabt Zugriff auf ihr Postfach. Was nun gilt und für wen noch was zu tun ist, finden Sie in der folgenden Übersicht.**

### **STICHTAG 3.9.2018 – WAS GILT SEITDEM?**

- Das beA-Postfach kann Nachrichten empfangen, z.B. von Gerichten oder anderen Rechtsanwälten – und zwar unabhängig davon, ob man sich bereits erstregistriert hat oder nicht. Auch auf einen gesonderten Antrag des Anwalts oder die Bestellung einer beA-Karte kommt es hier nicht an.
- Nach § 31a Abs. 6 BRAO hat jeder Inhaber eines beA-Postfachs die Pflicht, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über



das beA zur Kenntnis zu nehmen. Zu den technischen Voraussetzungen zählen zum Beispiel kompatible Betriebssysteme und Browser, eine Internetverbindung und die beA Client Security. Alle technischen Voraussetzungen finden Sie [hier](#) auf der Website der RAK München.

- Derzeit besteht grundsätzlich keine Pflicht, Nachrichten über das beA zu versenden. Doch es gibt eine Ausnahme: Nach § 174 III ZPO kann an einen Anwalt elektronisch gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Dieses Empfangsbekenntnis ist nach § 174 IV 3,4 elektronisch abzugeben und in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln.
- Schon seit 1.1.2018 haben Sie die Möglichkeit, mit fast allen Gerichten elektronisch zu kommunizieren. Da das beA als „sicherer Übermittlungsweg“ im Sinne des § 130a IV Nr. 2 ZPO gilt, können Sie beim Versand von elektronischen Dokumenten an das angeschlossene Gericht auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten, wenn Sie einfach signieren (d.h. einen Namenszusatz anbringen) und den Versand als Anwalt über das beA veranlassen.
- Seit 3.9.2018 können über das beA nun wieder Mahnbescheide beantragt sowie Schutzschriften beim elektronischen Schutzschriftenregister eingereicht werden.

## **BEA-KARTE UND SAFE-ID**

Die Sicherungsmittel zum beA, wie die beA-Karte und ein Kartenlesegerät, werden von der Bundesnotarkammer (BNotK) ausgegeben. Sofern Sie noch nicht in Besitz dieser Mittel, sollten Sie sie schnellstmöglich bei der [Bundesnotarkammer](#) bestellen. Ihre dafür erforderliche SAFE-ID können Sie im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) abrufen.

## **ERSTREGISTRIERUNG UND ANMELDUNG**

Sie haben sich noch nicht erstregistriert? Dann sollten Sie auch diesen Schritt schnellstmöglich nachholen. Hierzu ist zunächst die neue Version der beA Client Security auf Ihrem Rechner zu installieren. Sofern noch nicht geschehen, muss zuvor die alte Version der Client Software deinstalliert werden. Infos zur Deinstallation der alten und Installation der neuen Client Security finden Sie in

dieser [Checkliste](#) oder im [beA-Newsletter der BRAK Nr. 11/2018](#).

Wie schnell und unkompliziert die darauffolgende Erstregistrierung funktioniert, können Sie entweder in einem [Erklärvideo](#) der RAK München sehen oder dem [beA-Newsletter Nr. 11/2018](#) entnehmen. Ob sich ein Rechtsanwalt bereits registriert, kann man im beA-Adressverzeichnis erkennen. Denn hier ist er dann mit dem Status „vollständig aktiv“ gekennzeichnet.

Wie Sie sich im beA anmelden, wird im [beA-Newsletter Nr. 16/2018](#) anschaulich erklärt.

Sollten Sie mit der Erstregistrierung (oder Anmeldung) nicht weiter kommen, prüfen Sie bitte zunächst, ob alle Grundvoraussetzungen für einen Zugang gegeben sind, z.B. das passende Betriebssystem und ein aktueller Browser. Verwenden Sie außerdem nur kompatible Kartenlesegeräte, die über eine aktuelle Firmware verfügen. Schließen Sie das Kartenlesegerät (ohne eingesteckte Karte) an, bevor die beA Client Security startet. Währenddessen sollten keine anderen Anwendungen auf den Kartenleser zugreifen. Sollte dies der Fall sein, beenden Sie diese. Erst nach dem vollständigen Start der neu installierten Client Security rufen Sie den Browser auf und gehen dort auf die Anmeldeseite des beA. Klicken Sie dort auf „Registrieren“ und stecken Sie anschließend die beA-Karte in das Lesegerät.

## **BENACHRICHTUNG UND RECHTEVERGABE**

Um automatisch benachrichtigt zu werden, wenn eine Nachricht im beA eingeht, kann man bei der Erstregistrierung eine E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen hinterlegen. Falls Sie diese bereits eingerichtet haben und trotzdem keine Benachrichtigungsmail erhalten, sollten Sie zunächst Ihren Spamfilter prüfen sowie in den beA-Einstellungen nachsehen, ob Sie eine gültige Email-Adresse eingetragen haben.

Die Kontrolle Ihres Postfaches können Sie selbstverständlich auch an Ihre Kanzleimitarbeiter delegieren. Hierzu werden eine beA-Karte Mitarbeiter und

ausreichende Zugriffsrechte im beA benötigt (siehe [beA-Newsletter Nr. 23/2017](#)). Zu beachten ist, dass jeder Mitarbeiter eine eigene Karte nutzen muss, denn die Karte sowie die dazugehörige PIN dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Ablauf sieht dann wie folgt aus: Mitarbeiter müssen zunächst vom Postfachinhaber im beA-System angelegt werden, sich danach erstregistrieren und schließlich die entsprechenden Rechte des Anwalts erhalten, was gelesen und getan werden darf.

Darüber hinaus können auch Rechte für andere Postfachinhaber, d.h. Kolleginnen und Kollegen in der Kanzlei, eingeräumt werden. Wie das funktioniert, wird im [beA-Newsletter Nr. 16/2018](#) erklärt.

### **EGVP-BÜRGER-CLIENT HAT AUSGEDIENT**

Am 4. Oktober 2018 wird der EGVP-Bürger-Client abgeschaltet und durch einen Nachfolgeclient ersetzt. Dieser dient lediglich der Verwaltung bereits empfangener Nachrichten und wird von keinem Support unterstützt. Daher sollten Sie rechtzeitig eine Alternativsoftware installieren (beA, BeN, BeBPo bzw. zugelassenes Drittprodukt). Bei der Umstellung auf das beA muss das EGVP-Postfach gelöscht werden.

### **SEMINARE**

Die Rechtsanwaltskammer München bietet regelmäßig Seminare zum beA an. Hier finden Sie eine Übersicht der kommenden Veranstaltungen:

- 09.10.2018: „Informationsveranstaltung zum beA für Einsteiger“
- 22.10.2018: „beA und die Haftung“
- 12.11.2018: „Informationsveranstaltung zum beA für Einsteiger“
- 12.12.2018: „Informationsveranstaltung zum beA für Einsteiger“

Anmeldemöglichkeiten sowie weitere Seminare finden Sie im [Seminarportal](#)

der RAK München.

### **SERVICE: WAS TUN, WENN'S HAKT?**

Bei Fragen zur Nutzung des beA, zur beA-Karte oder dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis sowie zur SAFE-ID finden Sie hier eine [Übersicht mit Support-Angeboten](#) und den entsprechenden Kontaktdaten.

Weitere Informationen zum beA finden Sie auch immer im [beA-Newsletter](#). Um den Newsletter zu abonnieren, klicken Sie [hier](#).

Bildquellen: 279photo/iStock

## BEA DER ZUKUNFT

TEXT: Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund

**Obwohl das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) noch relativ jung ist, gibt es bereits Überlegungen zur Weiterentwicklung des Systems. Welche neuen Funktionalitäten denkbar sind und was davon noch in den Sternen steht, erfahren Sie im folgenden Artikel.**

Noch jung an Jahren hat das beA bereits eine bewegte Geschichte hinter sich. Eingeführt mit dem eJustiz-Gesetz vom 13.10.2013 sollte es ursprünglich zum 1.1.2016 verfügbar sein. Aber es kam alles anders: Zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit wurde der beA-Start verschoben. Der anvisierte 29.9.2016 konnte wegen einer einstweiligen Verfügung des AGH Berlin (Entsch. v. 06.06.2016, II AGH 15 und 16/16) allerdings nicht gehalten werden. Letztlich erblickte beA am 28.11.2016 das Licht der Welt. Kurz nach dem ersten Geburtstag musste beA am 22.12.2017 wegen eines Sicherheitsproblems wieder vom Netz genommen werden und ist erst seit 3.9.2018 wieder

verfügbar.

Interessanterweise entwickelte sich Anfang 2018 neben der sicherheitstechnischen Diskussion unter dem Kürzel „beA+“ auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie ein beA der Zukunft aussehen müsse. Am 05.03.2018 fand ein Symposium des EDV-Gerichtstags statt mit dem Titel: „Brauchen wir das beA+ mit besserer Software und optimierter Ausrichtung auf den Kanzleialltag?“

Man kann nun berechtigt fragen, ob diese Diskussion um ein beA+ nicht ein wenig verfrüht erscheint. Elektronischer Rechtsverkehr in Deutschland und beA stecken noch in den Kinderschuhen. Wäre es da nicht sinnvoller, erst einige Zeit den Betrieb mit allen Basisfunktionalitäten zu durchlaufen, bevor man sich mit der Weiterentwicklung befasst? Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bei der Entwicklung des beA enge Grenzen gesetzt hat. Diese bezwecken, eine rechtssichere Kommunikationsinfrastruktur in der Anwaltschaft aufzubauen und nicht eine flächendeckende Kanzleisoftware zu entwickeln. Letztgenannte Aufgabe bleibt den Kanzleisoftwareherstellern überlassen.

Betreibt man gleichwohl Überlegungen zur Weiterentwicklung des beA, sind freilich verschiedene Kategorien zu unterscheiden, die im Folgenden anhand von Beispielen näher erläutert werden. Zunächst wird es neue Funktionalitäten geben, die sich bereits in der Entwicklung befinden: allen voran die Fähigkeit, beA innerhalb von Terminalserver-Umgebungen nutzen zu können. Derzeit kann die beA Client Security zwar auf Terminalservern installiert werden. Es gelingt aber häufig nur der Zugriff auf einen angeschlossenen Kartenleser. Die gleichzeitige Arbeit mehrerer Nutzer mit beA über Terminalserver muss aber ermöglicht werden.

## **"Neue Funktionalitäten sind bereits in der Entwicklung."**

Gleiches gilt für den Ausbau der Schnittstelle, über die mit der Software von Drittanbietern auf beA zugegriffen werden kann. Diese ist zwar fertig gestellt

und wird von Kanzleisoftwareanbietern bereits genutzt. In der Praxis haben sich aber bereits zahlreiche Anforderungen ergeben, um den Komfort für den Zugriff zu ermöglichen. So könnte bspw. auch die Rechteverwaltung über die Kanzleisoftware erfolgen und über den Einsatz von Profilen erleichtert werden. Die Weiterentwicklung des „beA“ läge somit ein Stück in der Hand der Softwarehersteller.

Andere Funktionalitäten befinden sich schon seit der Konzeptionsphase auf der „Wunschliste“. Ob und wann diese umgesetzt werden können, ist noch ungewiss. So gibt es bspw. die klare Anforderung, beA auch über mobile Endgeräte wie Tablets oder Smartphones nutzen zu können. Derzeit macht allerdings noch die beA Client Security einen Strich durch die Rechnung, die nur auf den drei Betriebssystemen Windows, MacOS und Linus lauffähig ist, nicht aber bspw. auf iOS und Android.

### **"Nicht jeder Wunsch sollte immer unbesehen an die beA-Entwickler weitergeleitet werden."**

Eine weitere Kategorie sind Wünsche, die sich erst aus der aktiven Nutzung von beA ergeben und momentan nach und nach erfasst werden. So ist es seit 3.9.2018 beispielsweise möglich, das elektronische Empfangsbekenntnis unmittelbar über beA abzugeben. Dieses wird mit wenigen Mausklicks innerhalb eines Postfachs des sachbearbeitenden Anwalts generiert und für den Versand bereitgestellt. Sobald allerdings ein anderes Mitglied der Sozietät den Versand für den abwesenden Sachbearbeiter durchführen will, gelingt dies nicht (oder jedenfalls nicht ohne größere Umwege) allein durch die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs. Vielmehr wird der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur notwendig.

Nicht jeder Wunsch darf allerdings immer unbesehen an die Entwickler von beA weitergereicht werden. So ist schon verwunderlich, mit welcher Verve der Fortfall einer Mengengrenzung beim Versand von beA Nachrichten gefordert wird. Dabei wird übersehen, dass die Mengengrenzung eine technische

Vorgabe vom EGVP-Verbund an sich ist und gar nicht durch die BRAK einseitig verändert werden kann. Des Weiteren wurde noch Ende 2017 die zulässige Transportmenge verdoppelt, nämlich von 30 MB auf immerhin satte 60 MB. Zur Erinnerung: Der E-Mail-Versand ist häufig auf 10 MB limitiert. Bislang haben sich daher in der Praxis auch keine größeren Probleme ergeben. So nimmt ein Schriftsatz mit Briefkopf vielleicht gerade 200 KB ein, also nicht einmal 0,5 % der zugelassenen Höchstmenge. Selbst wenn größere Dateien transportiert werden müssen, erlauben die technischen Rahmenbedingungen die Übersendung von CD-ROM und DVD an die Gerichte. Und schließlich würden höhere Datenmengen nur zu einer gehörigen Verlangsamung beim Versand und zu einem Bearbeitungsproblem beim Empfänger führen. Welcher Anwalt will schon mehrere Gigabyte vom generischen Kollegen erhalten, nur weil dieser generell mit höchster Auflösung und maximalem Farbraum scannt?

Bestimmte Wünsche setzen das Tätigwerden des Gesetzgebers voraus. Das gilt bspw. für die Forderung eines Postfachs für die zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft oder ganz generell für die „Kanzlei“ (krit. Siegmund, NJW-Sonderausgabe 04/2017, 9). Der Gesetzgeber zögert allerdings, weil das anwaltliche Gesellschaftsrecht in dieser Legislaturperiode zur Überarbeitung ansteht. Gerade haben BRAK und DAV ihre Vorschläge für eine Gesetzesreform und die damit verbundene Erweiterung der Zulassung von Anwaltsgesellschaften eingereicht (bspw. Kury, BRAK-Mitt. 2018, 165). Vor diesem Hintergrund werden Regelungen zur Einführung weiterer Postfächer wohl frühestens mit der sog. „großen BRAO-Reform“ zu erwarten sein.

Nicht nur einen Wunsch, sondern eine Pflicht stellt es dar, das beA technisch sicher auszugestalten (vgl. den Aufsatz von Drenger in dieser Ausgabe). U.a. wird von Kritikern eine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung angemahnt und in diesem Zusammenhang werden gleich ein genereller Umbau oder die Abschaffung von beA gefordert. Dabei wird aber gerne unerwähnt gelassen, dass es anerkanntermaßen bei einer EDV-Lösung keine 100-prozentige Sicherheit geben kann. So sind auch andere Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen wie PGP und S/MIME im Grundsatz angreifbar – schon deswegen, weil das größte Sicherheitsrisiko immer vor dem Bildschirm sitzt. Das Risikomanagement muss daher die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Angriffs berechnen. Nach dem jüngsten Sicherheitsgutachten der BRAK ist das dem beA



zugrundeliegende Verschlüsselungskonzept grundsätzlich geeignet, die Vertraulichkeit der Nachrichten zu gewährleisten.

## **"Es ist eine Pflicht, das beA sicher auszugestalten."**

Natürlich werden beA und die Kommunikationsinfrastruktur in Deutschland nicht immer auf dem Stand bleiben, auf dem sie sich jetzt befinden. Ein mögliches Szenario wäre bspw. die Kommunikation langfristig auf die sog. Cloudtechnologie umzustellen. Man würde also nicht Nachrichten hin- und her senden, sondern diese auf eine gemeinsame Arbeitsplattform hochladen. Richter und Rechtsanwälte würden gemeinsam über die Cloud an einer Akte arbeiten, die in aktueller Form allen zur Verfügung steht. Damit würde bspw. das Problem der Akteneinsicht behoben. Auch die Terminierung wäre über einen gemeinsamen Kalender einfacher. Aber das ist natürlich noch alles Zukunftsmusik.

Autor: Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund (Vorstandsmitglied der RAK München)

Bildquellen: baona/iStock/Rechtsanwaltskammer München

## PODIUMSDISKUSSION ZUM POLIZEIAUFGABENGESETZ

**Anlässlich der „Langen Nacht der Demokratie“ veranstaltete die Rechtsanwaltskammer München am 15.09.2018 eine Podiumsdiskussion. Im Fokus des Dialogs aus Experten und Bürgern stand das neue Polizeiaufgabengesetz in Bayern.**

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) ist ein polarisierendes Thema, das aktuell viel diskutiert wird und sowohl die Justiz als auch Bürger, Medien und die Anwaltschaft bewegt. Mit der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Novelle wurden die Befugnisse der bayerischen Polizei umfassend erweitert. Zu umfassend, meinen manche Kritiker, und sehen einzelne Passagen sogar als verfassungswidrig an.

Die Rechtsanwaltskammer München nahm die „Lange Nacht der Demokratie“ am 15.09.2018 zum Anlass, um den Bürgern einen Zugang zu diesem

umfangreichen Thema zu ermöglichen. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion, zu der Präsident Michael Then alle anwesenden Gäste begrüßte, beschäftigten sich insgesamt vier Experten mit Fragen wie „Vor welchem Hintergrund wurde das neue Polizeiaufgabengesetz ins Leben gerufen?“, „Was bedeutet es zukünftig für die Bürger und die Arbeit der Polizei?“ und „Was genau meint eigentlich der Begriff der „drohenden Gefahr“?“

Mit dabei waren Dominik Hartstein vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration, Dr. Markus Löffelmann als Sachverständiger zu den PAG-Gesetzesvorhaben im Bayerischen Landtag, Rechtsanwalt Hartmut Wächtler sowie die Jura-Studentin Dina Kagan, die sich bereits an einer Popularklage gegen das neue Gesetz beteiligte. Gemeinsam mit Moderator Rechtsanwalt Marco von Schirach, Vorstandsmitglied der RAK München, diskutierten die Referenten Hintergründe, Ziele und Fragen zum Polizeiaufgabengesetz und animierten damit auch die 45 Gäste, sich mit dem neuen Gesetz auseinanderzusetzen.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen insbesondere die Bedeutung des Begriffs der „drohenden Gefahr“ sowie die Auswirkungen des Unendlichkeitsgewahrsams. So sei es für Personen, die im Zuge einer drohenden Gefahr vorübergehend inhaftiert werden nahezu unmöglich, die eigene Unschuld zu beweisen. Im Sinne eines modernen Rechts kritisierten sie dabei auch eine fehlende Entschädigungsregelung für unschuldig Inhaftierte. Insgesamt sprach sich die Mehrheit der Referenten für ein komplementäres Sicherheitsrecht aus, anstatt die Befugnisse der Polizei immer weiter auszuweiten, und wies noch einmal darauf hin, dass im Zuge der schnellen Durchsetzung des Gesetzes einige Details und Fragen zu kurz gekommen seien.

Ziel war es, das PAG in einem öffentlichen Teilnehmerkreis aktiv anzusprechen, zu diskutieren und dabei einen Dialog aus unterschiedlichen Experten und Interessierten zu ermöglichen. So wurden am Ende der Diskussion auch Fragen aus dem Publikum aufgenommen und von den Podiumsteilnehmern beantwortet.

Die wichtigsten Fakten zum PAG können Sie in diesem Handout, das auch bei der Podiumsdiskussion ausgelegt wurde, nachlesen.

Die „Lange Nacht der Demokratie“ fand auf Initiative des Wertebündnis Bayern in insgesamt zehn bayerischen Städten und Gemeinden statt. Die Stadt München beteiligte sich mit einem Auftakt im Hotel The Lovelace sowie weiteren anschließenden Veranstaltungen rund um das Thema Demokratie.

Bildquellen: uschools/iStock/Rechtsanwaltskammer München/vmm wirtschaftsverlag/Isabell Walter

# BERICHT ZUR GEMEINSAMEN SITZUNG DER BERUFSRECHTSABTEILUNGEN

**Am 17. Juli 2018 fand die gemeinsame Sitzung der berufsrechtlichen Abteilungen des Vorstands der RAK München statt. Ziel der Sitzung war es, eine einheitliche Spruchpraxis in den berufsrechtlichen Verfahren zu vereinbaren und aktuelle Fragestellungen zu diskutieren.**

Gegenstand der Sitzung war unter anderem der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 03.04.2018 (Az.: AnwZ (Brfg) 2/18). Mit diesem hatte der BGH entschieden, dass in Beschwerdeverfahren, die von der Rechtsanwaltskammer an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben wurden, der Beschwerdeführer über den Abschluss des Verfahrens bei der Generalstaatsanwaltschaft oder des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gemäß § 73 Abs. 3 BRAO zu informieren ist. Insoweit wurde erörtert, in welcher Weise die Information – unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer gemäß § 76 BRAO – erteilt werden kann.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Eintragung von Kanzleinamen in das Anwaltsverzeichnis. Hierbei wurde festgehalten, dass wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Gesichtspunkte nicht überprüft werden und eine Eintragung des angezeigten Kanzleinamens erfolgt, sofern keine offensichtliche Unzulässigkeit anzunehmen ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der Kanzleiname einen Werbeslogan enthält. Sofern eine Eintragung nicht erfolgt, wird der betreffende Rechtsanwalt entsprechend benachrichtigt und auf die Gründe hingewiesen.

Weiter haben die Mitglieder der Berufsrechtsabteilungen aufgrund einer Anfrage das Urteil des BFH vom 26.02.2004 (BFHE 220, 313) besprochen. Dort hat der BFH insbesondere angenommen, dass im Falle der Geltendmachung von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben der Bewirtungsanlass und die bewirteten Personen gegenüber den Finanzbehörden offenbart werden können und die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegenstehe, da insoweit von einer konkludenten Einwilligung des Mandanten auszugehen ist. Entsprechend der BRAK-Stellungnahme Nr. 21/2009 wird hierzu die Auffassung vertreten, dass auch in diesem Fall eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten eingeholt werden sollte.

# MELDUNGEN AUS DER KAMMER



## 75. GEBÜHRENREFERENTENTAGUNG – DAS WAREN DIE THEMEN

Im Mittelpunkt der 75. Gebührenreferententagung, die am 21.04.2018 in Bad Dürkheim stattfand, stand der Forderungskatalog zum RVG. BRAK und DAV hatten darin Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellungen festgehalten und ihn Mitte April an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben.

Gemeinsam mit dem zuständigen Referatsleiter aus dem Bundesjustizministerium, der für etliche Erläuterungen und Fragen zur Verfügung stand, wurden alle drei Teile des Forderungskatalogs besprochen (Informationen zu den konkreten Inhalten finden Sie in der letzten [Ausgabe 4/2018 der Kammermitteilungen](#), in der bereits über die angestrebte Gebührenreform berichtet wurde). Problematisch sei die Durchsetzbarkeit insgesamt bei den Forderungen anzusehen, die sich direkt auf die

Länderhaushalte auswirkten. Unproblematisch und gut durchsetzbar seien hingehen Punkte, die eine Klarstellung enthalten oder eine bereits bekannte Gesetzeslücke füllen.

Darüber hinaus beschäftigte sich die Tagung auch mit einer Auswertung der BRAK von insgesamt 18 Gebührengutachten aus dem Jahr 2016. Diese ergab, dass die Rechtsanwaltskammern 2016 zur Erstattung von 362 Gebührengutachten angefragt wurden und insgesamt 337 Gebührengutachten – davon 10 Ergänzungsgutachten – erstellt haben. Nach der Darlegung aller Ergebnisse sprachen sich die Teilnehmer mehrheitlich dafür aus, eine solche Auswertung in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Abfrage bei den Regionalkammern soll zukünftig mittels eines Fragebogens bzw. einer Tabelle, die durch die BRAK erstellt wird, in Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgen.

Ein weiteres Thema war zum einen das Unterschriftenerfordernis bei Anwaltsrechnungen, bei dem sich die Gebührenreferenten in einem Beschluss mehrheitlich für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses in § 10 RVG aussprachen. Zum anderen stand die Frage im Raum, ob für das Entwerfen eines Testaments generell eine Gebühr zu erheben ist. Nachdem der BGH diesen Entwurf eindeutig als Beratungstätigkeit im Sinne des § 34 RVG ansieht, empfehlen die Gebührenreferenten in solchen Fällen, auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken.

## **ERRICHTUNG DES BAYERISCHEN OBERSTEN LANDESGERICHTS**

Am 11. Juli 2018 beschloss der Bayerische Landtag einstimmig das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, woraufhin das Bayerische Oberste Landesgerichts nun mit Wirkung vom 15. September 2018 (erneut) errichtet wurde. Welche Zuständigkeitsübergänge damit einhergehen, ist im Folgenden näher aufgeführt.



Gemäß der neuen Fassung des Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) gehen seit dem 15. September 2018 die Zuständigkeiten über die Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Bundesgerichtshof auf das Bayerische Oberste Landesgericht über. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Entscheidung nicht das Bundesrecht, sondern bayerisches Landesrecht (§ 8 EGGVG) in Betracht kommt.

Ebenfalls seit dem 15. September geht nach Bundesrecht auch die Zuständigkeit für die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit in Zivilsachen gemäß § 36 ZPO von den bayerischen Oberlandesgerichten auf das Bayerische Oberste Landesgericht über. Voraussetzung hierfür ist, dass das Bayerische Oberste Landesgericht bei einem landesinternen Kompetenzstreit das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht ist oder ein länderübergreifender Kompetenzstreit vorliegt, bei dem ein bayerisches Gericht zuerst mit der Sache befasst war.

Ab dem 1. Februar 2019 erhält das BayObLG zudem weitere folgende Zuständigkeiten:

- Entscheidung über die Revisionen in Strafsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte
- Entscheidung über die Rechtsbeschwerde aufgrund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist
- Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 EGGVG
- Berufungsgericht in zweiter Instanz für die Berufe, die dem Baukammergesetz (BauKaG) und dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) unterliegen

Sofern mit dem Gesetz zur Errichtung des BayObLG Zuständigkeiten

übergehen, führen die bis dahin verantwortlichen Gerichte die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei ihnen abhängigen Verfahren noch zu Ende. Das gilt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen.

Anstelle der Oberlandesgerichte sollen ab 1. Februar 2019 dem Bayerischen Obersten Landesgericht durch Rechtsverordnung außerdem noch weitere Zuständigkeiten sukzessive übertragen werden.

## **ERGEBNISSE DER BRAK-HAUPTVERSAMMLUNG IM APRIL**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Rechtsanwaltskammern kamen am 27.04.2018 zur halbjährlichen Hauptversammlung in Koblenz zusammen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen neben dem Jahresabschluss 2017 und dem Haushalt für das laufende Jahr vor allem der Elektronische Rechtsverkehr (ERV). Zu beiden Themen fasste die Versammlung richtungsweisende Beschlüsse.

Nach dem Bericht des Schatzmeisters erteilte die Hauptversammlung hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2017 – einschließlich des Haushalts für den ERV – dem Präsidium der BRAK und deren Geschäftsführung mit deutlicher Mehrheit Entlastung. Ebenfalls wurde ein Nachtragshaushalt 2018 zum Titel Elektronischer Rechtsverkehr beschlossen. Für das Jahr 2019 beschloss die HV für den ERV einen Beitragsanteil in Höhe von 52 pro Mitglied. Im Rahmen der Diskussion hoben die Regionalkammern hervor, dass die Einrichtung und der Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) gesetzliche Aufgabe der BRAK und es in sofern wichtig sei, die Beiträge für das beA auch weiterhin an die BRAK zu entrichten, damit diese Aufgabe erfüllt werden kann.

Der mit einem Antrag zum Haushalt verbundene Misstrauensantrag einer Kammer gegen zwei Mitglieder des Präsidiums und die damit einhergehende Rücktrittsforderung lehnte die Hauptversammlung ab. Auch der Antrag, für die

Finanzierung und das Projektmanagements des beA einen Sonderprüfer einzustellen, wurde ebenso abgelehnt wie der Antrag, diesem lediglich einen eingeschränkten Prüfauftrag zu erteilen. Zudem reichte die RAK Berlin einen umfassenden Antrag ein, der wie einige andere Anträge weiterer Kammern insbesondere die Themen Open Source und Betriebssystemunterstützung beinhaltete. Aufgrund eines Geschäftsordnungsantrags wurde die Behandlung dieser Anträge auf die nächste Präsidentenkonferenz vertagt.

---

## **AMTSWECHSEL BEI DER BRAK-HV IN BREMEN**

Gastgeber der letzten BRAK-Hauptversammlung, die am 13. und 14. September 2018 stattfand, war die Rechtsanwaltskammer Bremen. Zunächst ging der noch amtierende BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer auf die erfolgreiche Arbeit der BRAK-Fachausschüsse ein, die kürzlich einen bedeutenden Teilerfolg mit ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung erzielen konnten. Das Bundesjustizministerium und die Bundesregierung nahmen die Kritik der BRAK auf, dass eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen mit der besonderen anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht im Widerspruch stehen kann, und fügten in den kürzlich vorgelegten Regierungsentwurf eine Ausnahmeregelung für Geschäftsgeheimnisse ein.

Kurz vor dem Amtswechsel teilte Schäfer den anwesenden Kammern noch einige Anliegen mit, die er zwar nicht mehr persönlich anpacken könne, in diesem Rahmen aber weitergeben wolle. Zum einen sei es ihm wichtig, dass sich die Anwaltschaft an prominenter Stelle an dem von der Bundesregierung initiierten „Paket für den Rechtsstaat“ beteiligt. Auch der Austausch mit der befreundeten israelischen Rechtsanwaltskammer, der alle drei Jahre veranstaltet wird, sollte sich weiter fortsetzen. Am Ende appellierte Schäfer noch an die Anwesenden, sich weiter zukunftsorientiert in der anwaltlichen Selbstverwaltung zu engagieren und bedankte sich gleichzeitig bei allen, die

ihre Zeit und Kraft im Interesse der Anwaltschaft investieren.

Anschließend übergab Schäfer dann das „präsidiale Steuerrad“ an Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels. Wessels war bereits am 28.05.2018 für die verbleibende Amtsdauer zum neuen Präsidenten gewählt worden, nach dem Schäfer aus gesundheitlichen Gründen ein Jahr vor Ende der Amtsperiode seinen Rücktritt erklärt hatte. Ein Thema, das dem neuen BRAK-Präsidenten besonders am Herzen liege, sei das Thema Rechtsstaatlichkeit. So greife der „Pakt für den Rechtsstaat“ aus Wessels Sicht zu kurz, da er zu justizlastig sei. Hier müsse die Anwaltschaft mit einbezogen werden, da es zu ihren Aufgaben gehöre, „das Ansehen bezogen auf den Rechtsstaat und die Anwaltschaft in der Bevölkerung zu stärken und ihr die Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat immer wieder näher zu bringen.“ Weiter blickte Wessels zuversichtlich und voller Tatendrang in die Zukunft: „Wir werden uns weiter für all jene Themen stark machen, die unseren Rechtsstaat betreffen. Aber auch für die Unabhängigkeit und die Kernwerte der Anwaltschaft werden wir uns weiter einsetzen.“

---

## **NUTZUNG DES BEA ALS KOMMUNIKATIONSKANAL MIT DER RAK MÜNCHEN**

Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist seit 03.09.2018 wieder in Betrieb und damit auch ein sicherer Kommunikationskanal für die Korrespondenz mit der Rechtsanwaltskammer München. In diesem Zusammenhang weist die Kammer alle Mitglieder darauf hin, dass der Versand einer Nachricht über das beA ausreichend ist. Eine zusätzliche Information zu dem darin formulierten Anliegen per Email, Fax oder Telefon ist nicht notwendig.

## **FACHTAGUNG ARCHITEKTEN UND JURISTEN IM DIALOG "VERGABE UND BAULEITUNG"**

Gemeinsam mit der Bayerischen Architektenkammer veranstaltet die Rechtsanwaltskammer München auch 2018 wieder die Fachtagung „Architekten und Juristen im Dialog“ – dieses Mal zum Thema „Vergabe und Bauleitung“.

Datum: 12.11.2018

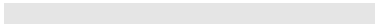
Uhrzeit: 12.00-15.00 Uhr

Ort: Rechtsanwaltskammer München (Tal 33, 80331 München)

Thema: „Vergabe und Bauleitung“

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwälte und Architekten sowie alle Verantwortlichen im Bereich Vergabe und Bauleitung. Es handelt sich um eine Fortbildung gem. § 15 FAO für den Fachanwalt Bau- und Architektenrecht.

Sollten Sie Interesse an der Fachtagung haben, können Sie sich über das [Seminarportal](#) der RAK München anmelden.



Bildquellen: kontrastDesign/iStock

# ENTSCHEIDUNG ZUR ZULASSUNG EINER SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN ALS EXTERNE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**Mit Urteil vom 02.07.2018 (AnwZ (Brfg) 49/17) wies der BGH die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des AGH Hamburg vom 11.08.2017 zurück.**

## **ZUM SACHVERHALT:**

Die Klägerin ist bei ihrer Arbeitgeberin als „Consultant Datenschutz und IT-Compliance“ angestellt und gleichzeitig als externe Datenschutzbeauftragte für deren Kunden tätig. Ihr Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin wurde von der beklagten Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen. Die von der Klägerin daraufhin erhobene Klage wurde vom AGH Hamburg abgewiesen. Ihre Berufung hatte in der Sache keinen Erfolg.

## **ZUR ENTSCHEIDUNG:**

Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist laut BGH unter

Hinweis auf § 46 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 1 BRAO, dass sich seine Tätigkeit auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt. Die Beschränkung auf die Tätigkeit für seinen Arbeitgeber in dessen Rechtsangelegenheiten ergebe sich aus Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck der Bestimmungen sowie aus den Gesetzesmaterialien und sei zur Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts erforderlich.

Als externe Datenschutzbeauftragte sei die Klägerin jedoch nicht in den Rechtsangelegenheiten ihrer Arbeitgeberin, sondern in denen der Kunden der Arbeitgeberin tätig. Lediglich in den in § 46 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 BRAO genannten besonderen Fällen liege eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auch dann vor, wenn diese Tätigkeit nicht unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber Dritten erbracht wird. Diese drei Fallkonstellationen – die Beratung und Vertretung innerhalb verbundener Unternehmen, gegenüber Mitgliedern bei bestimmten Verbänden sowie gegenüber Dritten bei sozietätsfähigen Berufen – sind nach Ansicht des BGH als Ausnahmegesamtheit eng auszulegen.

Da die Tätigkeit der Klägerin auch nicht die Voraussetzungen eines der in § 46 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 bis 3 BRAO genannten besonderen Fälle erfüllt, kann sie als externe Datenschutzbeauftragte keine Syndikusrechtsanwältin sein.

# „FACHANWALT IM MARKEN-, WETTBEWERBS UND URHEBERRECHT“ ALS UNZULÄSSIGE WERBUNG

**Mit Beschluss vom 25.01.2018 hat das Anwaltsgericht Köln (Az. 4 AnwG 40/17 R) die Bezeichnung als „Fachanwalt im Marken-, Wettbewerbs und Urheberrecht“ als unzulässige Werbung im Sinne des § 7 Abs. 2 BORA angesehen.**

Dem betroffenen Rechtsanwalt wurde zunächst die Bezeichnung „Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz“ verliehen. Im Nachgang erfolgte eine eigenständige Umbenennung in den „Fachanwalt im Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht“. Da diese selbstgewählte und zugleich erfundene Bezeichnung jedoch nicht existiert und es lediglich den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht (gemäß § 14j FAO) sowie den Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz (gemäß § 14h FAO) gibt, stellte dies nach Ansicht des Anwaltsgerichts einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 BORA dar.



Darüber hinaus wies das Gericht den Einwand des betroffenen Rechtsanwalts zurück, dass er nur angestellter Rechtsanwalt sei und vielmehr der Arbeitgeber den Internetauftritt, auf der die gegenständliche Bezeichnung geführt wurde, verantworte. Nach Aussage des Gerichts darf der Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs. 3 BORA nicht daran mitwirken, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist. Der betroffene Rechtsanwalt hätte daher den Anspruch auf Änderung der Homepage gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen und gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten müssen.



**Aufgrund der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch den Gesetzgeber wurden bereits zahlreiche Verfahrensbestimmungen auf die digitale Kommunikation angepasst. Und auch der BGH hat erst kürzlich Entscheidungen zum Anwaltspostfach verkündet.**

### **ENTSCHEIDUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGEN RECHTSBEHELFS- BZW. RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Mit Beschluss vom 23.05.2018 (Az. S 19 AS 309/18 ER) hatte das SG Darmstadt entschieden, dass ein Leistungsträger in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit hinweisen muss, einen Widerspruch auf elektronischem Weg nach § 36a Abs. 2 SGB I einreichen zu können. Hintergrund war die seit 1.1.2018 ausdrückliche Bestimmung in § 84 SGG, einen Widerspruch „schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat“, einzureichen.

Eine ähnliche Entscheidung fiel im LAG Baden-Württemberg. Am 09.05.2018 wurde hier beschlossen (4 TaBV 7/17), Rechtsmittelbelehrungen unter arbeitsgerichtlichen Entscheidungen hätten auch über die Möglichkeit der Rechtsmittelinlegung in elektronischer Form zu belehren. Fehle eine solche Belehrung, sei die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft und die Rechtsmittelfrist gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG könne nicht zu laufen beginnen.

Dass Rechtsmittelbelehrungen, wenn während dem Laufen der Rechtsmittelfrist neue Bestimmungen in Kraft treten, schon die elektronischen Kommunikationswege berücksichtigen sollten, stellte der VGH Mannheim in seinem Beschluss vom 05.02.2018 (Az. A 11 S 192/18) klar. Außerdem ließ er einen unvollständigen Verweis auf die Möglichkeiten der elektronischen Einlegung eines Rechtsmittels nicht ausreichen.

Betrachtet man die oben genannten Entscheidungen lässt sich zusammengefasst sagen, dass wenn ein Rechtsbehelf bzw. ein Rechtsmittel nach Verfahrensrecht elektronisch eingelegt werden kann, auf diesen Umstand auch in der entsprechenden Belehrung hingewiesen werden muss. Andernfalls können Fristen möglicherweise nicht beginnen zu laufen bzw. gilt dann die Jahresfrist.

## **AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DES BGH ZUM BEA**

Im Beschluss vom 28.06.2018 ging es um die generelle Einführung des beA. Ein Rechtsanwalt hatte die BRAK darauf in Anspruch genommen, die Einführung des beA zu unterlassen. Als Gründe nannte er die Verletzung seines Grundrechts der Berufsfreiheit und seines Grundrechts der Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme. Der AGH Berlin und der BGH wiesen die Klage zurück. Laut des BGH beruhe die gesetzliche Aufgabe der BRAK (sicherzustellen, dass der Zugang zum beA nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist) auf der Annahme, dass eine sichere Übermittlung der Daten möglich sei. Es sei nicht die Aufgabe des AGH und des BGH, diese gesetzgeberische Einschätzung durch eine eigene Bewertung der heute möglichen und erwarteten Datensicherheit zu ersetzen.

Darüber hinaus hatte sich ein klagender Rechtsanwalt gegen die Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs für das Jahr 2016 gewandt, zu deren Zahlung ihn die zuständige Rechtsanwaltskammer aufgefordert hatte. Der Anwaltsgerichtshof lehnte die Klage ab und auch der BGH lehnte die beantragte Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 25.06.2018 ab. Laut dem BGH setze die Umlage nicht voraus, dass das beA empfangsbereit sei. Er betonte, dass die Zulässigkeit der Umlage nicht davon abhängen würde, ob der Kläger das Postfach nutze. Denn die Kosten entstünden bei der BRAK nicht aufgrund der Nutzung des Postfachs durch einzelne Rechtsanwälte, sondern aufgrund der Einrichtung des beA als der BRAK gem. § 31 a I 1 BRAO übertragenen Aufgabe.

Bildquellen: Ingo Bartussek/Fotolia

## 288 ABSOLVENTEN, 288 GRÜNDE ZU FEIERN

**Bei den diesjährigen Abschlussfeiern der Rechtsanwaltsfachangestellten im Oberlandesgerichtsbezirk München standen insbesondere die guten Leistungen der ehemaligen Auszubildenden im Fokus. Insgesamt 288 Absolventen durften sich über ihre bestandenen Prüfungen und zum Teil herausragenden Ergebnisse freuen.**

### MÜNCHEN

Gut 140 Absolventinnen und Absolventen der Münchner Prüfungsausschüsse haben es geschafft und dürfen sich nun Rechtsanwaltsfachangestellte nennen. Die Abschlussfeier fand am 19.07.2018 statt. Präsident Michael Then hob in seiner Festrede hervor, dass alle erfolgreichen Absolventen sehr gute Chancen auf einen Arbeitsplatz in diesem spannenden und zukunftsicheren Berufsfeld haben. Mit mehr als 21.000 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Oberlandesgerichtsbezirk München bestehe großer Bedarf

an qualifizierten und engagierten Fachkräften. Auch die guten Leistungen der Absolventen wurden gelobt. Die Durchfallquote bei den Münchner Prüflingen betrug in diesem Jahr lediglich 14 % und ist damit deutlich geringer als im Vorjahr.

Als beste Teilnehmerin der Münchner Prüfungsausschüsse hat Frau Julia Simone Schaftner die Abschlussprüfung mit der Note 1 und 92 Punkten bestanden. Wir gratulieren ihr sowie den weiteren Prüfungsbesten zu den hervorragenden Leistungen.

Im Rahmen der Abschlussfeier wurden auch einige ausscheidende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, des Aufgabenausschusses sowie der Prüfungsausschüsse verabschiedet; so zum Beispiel Rechtsanwalt Dr. Schuppenies, der für seine Tätigkeit als langjähriger Vorsitzender im Berufsbildungsausschuss und im Aufgabenausschuss sowie als Vorsitzender des Prüfungsausschusses Traunstein die Kammermedaille und eine Ehrenurkunde erhielt. Für seine Tätigkeit als Vorsitzender im Aufgabenausschuss sowie als langjähriges Mitglied im Berufsbildungsausschuss wurde auch Rechtsanwalt Bubendorfer geehrt. Alle weitere langjährige Ausschussmitglieder, die sich für die Fort- und Weiterbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten eingesetzt haben und in diesem Jahr aus dem Ehrenamt ausscheiden, erhielten zudem eine Ehrenurkunde sowie ein Präsent der RAK München.

## **STRAUBING**

Die Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten des Prüfungsausschusses Straubing fand am 13. Juli 2018 traditionell auf dem Bogenberg im Restaurant „Zur schönen Aussicht“ statt. Bei ausgezeichneter Stimmung feierten die Teilnehmerinnen, gemeinsam mit ihren Lehrern, Eltern und Freunden, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung – verbunden mit dem Start ins weitere Berufsleben. Von insgesamt 30 Absolventinnen erzielte Frau Tamara Ritzinger den besten Abschluss mit der Gesamtnote 1,6.

## **AUGSBURG, INGOLSTADT, KEMPTEN UND TRAUNSTEIN**

Auch im Rahmen der Abschlussfeiern der Rechtsanwaltsfachangestellten der

Prüfungsausschüsse Augsburg, Ingolstadt, Kempten und Traunstein wurden die insgesamt 121 Absolventen ausgiebig gefeiert und ausscheidende langjährige Ausschussmitglieder geehrt. Unter den Absolventen war auch die beste Teilnehmerin aller Prüfungsausschüsse – Frau Jasmin Hirsch aus Augsburg mit der Note 1 und 95 Punkten.

An dieser Stelle möchten wir allen Absolventinnen und Absolventen noch einmal zur bestandenen Prüfung gratulieren. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute und weiterhin viel Erfolg!

Allen ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern danken wir erneut für ihr langjähriges Engagement, das sie im Rahmen des Ehrenamts für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten eingebracht haben.

Bildquellen: Rechtsanwaltskammer München/Boiger

# ONLINE- AUSBILDUNGSVERTRAG JETZT VERFÜGBAR

**Ab sofort haben Kanzleien die Möglichkeit, Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte direkt online auszufüllen. Wir zeigen Ihnen, wo Sie auf das Online-System zugreifen können und welche Schritte mit dem neuen Vertragsmodell verbunden sind.**

Der Ausbildungsvertrag Online ist nun, wie bereits in der Ausgabe 1/2018 der Kammermitteilungen angekündigt, auf der [Website der Rechtsanwaltskammer München](#) verfügbar.

Mit diesem Online Tool können Ausbilder und Auszubildende ihren Vertrag jederzeit und einfach online ausfüllen. Das System prüft bereits zu diesem Zeitpunkt vorab auf Plausibilität. Sollten nicht alle erforderlichen Daten verfügbar sein, kann der Vertrag im Entwurf gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden. Ist der Abschluss mehrerer Verträge geplant,



haben Sie die Möglichkeit, die Kanzleidaten im System zu hinterlegen, sodass sie nur einmal eingegeben werden müssen.

Die Übertragung der Daten zur Rechtsanwaltskammer München erfolgt ebenfalls online. Der vollständig ausgefüllte Vertrag muss dann nur noch ausgedruckt, unterschrieben und versandt werden.

Erst mit dem Eingang des von beiden Vertragsparteien gezeichneten Vertrages bei der Rechtsanwaltskammer München im Original, in zweifacher Ausfertigung, erfolgt die Prüfung der Vertragsunterlagen in jedem Einzelfall sowie die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses. Sodann senden wir die Originalunterlagen, gezeichnet und gesiegelt, an den Ausbilder zurück.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen die [Ausbildungsabteilung](#) der Rechtsanwaltskammer München jederzeit gerne zur Verfügung.

Bildquellen: Neokryuger/iStock

# BEGABTENFÖRDERUNG FÜR DIE BERUFSBEGLEITENDE WEITERBILDUNG VON RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

**Für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, die in diesem Beruf eine besondere Begabung mitbringen und sehr gute Noten bei der Abschlussprüfung vorweisen können, ist die Begabtenförderung berufliche Bildung eine große Chance.**

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) stellt Fördermittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für besonders begabte Rechtsanwaltsfachangestellte zur Verfügung, die diese Begabung durch sehr gute Noten in der Abschlussprüfung belegen.

Förderfähig sind anspruchsvolle, berufsbegleitende Weiterbildungen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen, Vorbereitungskurse für Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung z.B. die Fortbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in und Seminare zum Erwerb fachübergreifender und

sozialer Kompetenzen, darunter Fremdsprachen, Softwarekurse, Rhetorik, Mitarbeiterführung und Konfliktmanagement.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen bei Aufnahme in das Programm nicht älter als 24 Jahre alt sein und müssen ihre Abschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einer Durchschnittsnote von 1,9 oder besser bestanden haben.

Die Förderdauer des Stipendiums beträgt maximal drei Jahre. Es können Zuschüsse von jährlich bis zu 2.400,00 € beantragt werden, bei einem Eigenanteil von 10 %.

Zuständige Stelle ist die Rechtsanwaltskammer München für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Rechtsanwaltskammer gibt Informationen, prüft die Aufnahmeanträge und betreut die Stipendiaten während der Förderdauer. Sie entscheidet im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden können. Weitere Informationen zur Begabtenförderung finden Sie [hier](#). Formulare zum Antrag auf Aufnahme können Sie unter [ausbildung@rak-m.de](mailto:ausbildung@rak-m.de) anfordern.

Die Maßnahmen können in der Regel nur dann gefördert werden, wenn sie bereits vor ihrem Beginn genehmigt wurden. Eine laufende Weiterbildung kann meist nicht mehr nachträglich im Förderprogramm aufgenommen werden. Die aktuelle Bewerbungsfrist für das Stipendium läuft bis **15.01.2019**.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Stipendiatin oder Stipendiat in das Weiterbildungsstipendium Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Bildquellen: nirat/iStock



## AUF EIN WORT, HERR PRÄSIDENT DR. WESSELS!

**Herr Dr. Wessels, Sie sind seit Mitte September 2018 neuer Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin. An dieser Stelle noch einmal herzlichen Glückwunsch zu diesem sicher spannenden Amt. Gab es in der Vergangenheit einen bestimmten Moment, in dem Sie wussten, dieses Amt bekleiden zu wollen?**

Zunächst danke ich für die Glückwünsche und freue mich auch auf die weitere Zusammenarbeit mit Herrn Präsidenten Then im Präsidium der BRAK.

Der Wechsel in der Präsidentschaft während der laufenden Amtszeit meines verehrten Vorgängers war nicht vorherzusehen und ist für die BRAK auch einmalig. Natürlich gab es keinen „Plan“, Präsident zu werden. Auslöser war die Rücktrittsankündigung und -erklärung von Ekkehart Schäfer. Auf der Grundlage eines großen Vertrauensvorschlusses der Präsidentinnen und Präsidenten, für

den ich mich an dieser Stelle nochmals bedanken möchte, habe ich mich dann zu der Kandidatur entschlossen. Dies ist auch in dem Bewusstsein erfolgt, dass die Zusammenarbeit im Präsidium und mit der hauptamtlichen Geschäftsführung sehr effizient verläuft und ich fest davon ausgehe, zusammen mit der Präsidentenkonferenz positive Akzente für die Anwaltschaft setzen zu können.

**Was bedeutet es für Sie, an der „Spitze der BRAK“ zu sein? Welche Verantwortung und Herausforderungen gehen mit dieser Position einher?**

Es ist natürlich eine große Ehre, vor allem aber auch eine Herausforderung, die Geschicke der BRAK zu leiten. Die Herausforderungen gerade durch „Angriffe“ auf die besondere Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege und der sog. „core values“ sind groß. Hinzu kommt, dass nach Umfragen die Bevölkerung den Rechtsstaat mit seinen Instrumenten der Rechtsverfolgung und -durchsetzung durchaus kritisch sieht. Meines Erachtens ist es daher eine wichtige Aufgabe, die rechtsstaatlichen Strukturen zu stärken und die Anwaltschaft als berufenen Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten im Bewusstsein der Bevölkerung zu halten. Es gilt, den Zugang zum Recht zu sichern, zugleich die Bedeutung der rechtsstaatlichen Strukturen transparent zu machen und das rechtsstaatliche Bewusstsein dadurch zu stärken. Dies bedeutet gleichzeitig, unseren wunderbaren Beruf für die Zukunft „fit“ zu machen.

**Apropos Herausforderung - ein großes Thema, das Sie von Beginn Ihres Amtes an begleitet hat, ist die Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Ein langer Weg, der mit der Freischaltung des Postfachs im September offenbar sein Ende gefunden hat.**

**Also Ende gut, alles gut?**

Digitalisierung, Legal Tech, elektronischer Rechtsverkehr und damit auch das beA sind und bleiben eine ständige Herausforderung. Die Inbetriebnahme des beA kann nur ein erster Schritt sein. Notwendig ist eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung, damit sich die Vorteile des elektronischen

Rechtsverkehrs für die Kollegenschaft auch realisieren.

**Grund für die Diskussionen rund ums beA waren die sicherheitstechnischen Mängel und Risiken, insbesondere im Hinblick auf die beA Client Security und das Thema Verschlüsselung. Trotz der – zum Teil behobenen, zum Teil noch zu behebenden – Sicherheitslücken, haben die Entwicklungen der letzten Monate Spuren in der Anwaltschaft hinterlassen. Wie geht die BRAK mit der nach wie vor bestehenden Unsicherheit vieler Anwälte um? Und worauf kommt es hierbei Ihrer Meinung nach besonders an?**

Die Schwierigkeiten, die mit der Entwicklung und Einführung neuer IT-Produkte verbunden sind, haben sich auch für die BRAK in Bezug auf das beA eingestellt. Ich bin überzeugt, dass alle Beteiligten daraus die Erkenntnis gewonnen haben, dass es sich um einen immer wieder neu zu überprüfenden, fortlaufenden Prozess handelt, Transparenz, Selbstkritik, aber auch gegenseitige Fairness in der sachlichen Auseinandersetzung zwingende Bestandteile einer erfolgreichen Weiterentwicklung und Akzeptanz sind.

**Bei welchen Aspekten sehen Sie in der Rechtsanwaltschaft darüber hinaus Handlungsbedarf?**

Handlungsbedarf besteht bei der bereits angestoßenen Diskussion über das anwaltliche Gesellschaftsrecht, Fremdkapital und sozietätsfähige Berufe. Wir müssen allerdings auch dafür Sorge tragen, dass keine übermäßigen Regulierungen – Datenschutz, Geldwäschekontrolle – die Berufsausübung in ihrem Kern unnötig behindern und bürokratische Hemmnisse aufgebaut werden, die den berechtigten Zielen der Regelung nicht gerecht werden.

Nicht vergessen dürfen wir die internationalen Beziehungen, die nach meiner Einschätzung wichtiger denn je sind. Wir leben nicht in einer „abgeschotteten“ Welt, sondern wissen, dass Recht keine Grenzen kennt und wir in vielen Beziehungen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu unseren Nachbarstaaten und der Weltgemeinschaft stehen. Es gilt daher auch im internationalen Bereich einen Beitrag zu leisten, für die Wahrung und Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen im Zusammenhang mit anwaltlicher Tätigkeit. Nur das kann nach

meinem Verständnis die Grundlage für persönliche Freiheit, Menschenrechte, friedliche Entwicklungen und damit auch wirtschaftliche Prosperität sein.

**Für was setzen Sie sich - unabhängig von Ihrem Amt als BRAK-Präsident - persönlich ein?**

Lassen Sie es mich so sagen: Durch ehrenamtliches Engagement, das nicht die Einzelinteressen im Fokus hat, kann es gelingen, eine positive Wertegemeinschaft zu erhalten und den für uns alle wichtigen Generationenvertrag nachhaltig zu stärken. Es gilt: „steter Tropfen höhlt den Stein“.

Bildquellen: whyframestudio/iStock/Thinkstock/Bundesrechtsanwaltskammer